

Klausur im Grundkurs Strafrecht I, 15 Punkte

stud. iur. Charlotte Hoffmann

Die Klausur ist in der Veranstaltung Grundkurs Strafrecht I im Wintersemester 2020/21 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden und wurde bereits in der Ausgabe 02/2022 mit der Musterlösung veröffentlicht. Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Susanne Beck, die sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

Wildhüter H lebt in einer Hütte auf dem Gelände eines Internats. Die Hütte ähnelt einer kleinen Wohnung - dort ist alles vorhanden, was man zum Leben benötigt. H lehrt an dem Internat, in dem junge Zauberer und Hexen ausgebildet werden, das Fach „Pflege magischer Geschöpfe“, was ihm sehr viel Freude bereitet. Auch sonst fühlt er sich in seinem Umfeld sehr wohl und versteht sich sowohl mit seinem Vorgesetzten, Schulleiter D, den meisten seiner Kolleginnen und Kollegen sowie Schülerinnen und Schülern sehr gut. Lediglich die neue Lehrerin und stellvertretenden Schulleiterin U mag der H überhaupt nicht. Auch die U konnte den H noch nie leiden. Daher möchte sie dem H schaden. Eines Abends sucht die U den H in seiner Hütte auf. Um von H in seine Hütte gelassen zu werden, bedient sich die U eines Zaubers (sog. „Vielsafttrank“). Nach dessen Einnahme sieht die U aus wie der Schulleiter D, der den H sehr oft in seiner Hütte auf eine gute Tasse Tee besucht. Als H öffnet und die U, die wie D aussieht, erblickt, lässt H in einem Irrtum über die Identität des Besuchers die U erfreut in seine Hütte ein. U setzt sodann direkt ihren von Anfang an verfolgten Plan in die Tat um: Sie tritt an H heran und gibt diesem eine Ohrfeige. H ist zwar verdattert und seine Wange kribbelt etwa eine Minute leicht, ansonsten fragt sich der gutmütige H aber nur, was das Ganze überhaupt soll. Hoch erfreut darüber, dass sie ihren Plan umgesetzt hat, möchte sich U nun zur Tür der Hütte des H begeben. Noch bevor sie sich umdrehen kann, hört sie den Hund Fang (F) des H lautstark knurren. Als sich U zum knurrenden und bereits zähnefletschenden F umdreht, setzt dieser bereits zum Sprung an. U nimmt in letzter Sekunde den auf dem Tisch des H direkt neben ihr befindlichen Steinkrug und schleudert ihn gegen F. F wird an der Pfote getroffen und zuckt zurück. Ein anderes Mittel stand der U nicht zur Verfügung. Auch hätte reine körperliche Kraft ihrerseits für eine Abwehr nicht ausgereicht. Ein Fliehen war ebenfalls nicht möglich. Die U hielt dabei Verletzungen des F für möglich und nahm diese billigend in Kauf. Dass der Steinkrug dabei kaputt gehen könnte, hat sie ebenfalls für möglich gehalten. Aufgrund des starken Aufpralls zersplittert der Krug in kleine Einzelteile. F zieht sich erhebliche Schnittwunden an seiner Pfote sowie einen Knochenbruch zu. U verlässt eilig die Hütte des H. Die Pfote des F muss tierärztlich versorgt werden, sodass F für einige Zeit einen Verband tragen und die Pfote ruhighalten muss. F kann seinen Tätigkeiten als Wachhund einige Wochen nur eingeschränkt nachgehen.

Strafbarkeit der U nach dem StGB?

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Tatkomplex I – „Erschleichen des Zugangs zur Hütte des H und Ohrfeige“

A. Strafbarkeit der U gemäß § 123 I StGB

Die U könnte sich wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie sich den Zutritt zu der Hütte des H erschlich.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand müsste erfüllt sein.

a) Schutzobjekt: Wohnung

Dazu müsste es sich bei der Hütte des H um ein Schutzobjekt im Sinne des § 123 I StGB handeln. In Betracht kommt das Schutzobjekt der Wohnung aus § 123 I Var. 1 StGB. Unter Wohnungen versteht man Räumlichkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Be-

nutzung zu dienen, ohne, dass sie in erster Linie Arbeitsräume sind. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Hütte des H einer kleinen Wohnung ähnelt und der H darin lebt. Somit dient die Hütte der ständigen Benutzung und Behausung durch den H und ist folglich als Wohnung im Sinne des § 123 I Var. 1 StGB aufzufassen. Es handelt sich bei der Wohnung demnach um ein Schutzobjekt im Sinne des § 123 I StGB.

b) Tathandlung

Des Weiteren müsste U eine Tathandlung im Sinne des § 123 I StGB verwirklicht haben. Diesbezüglich könnte die U in die Wohnung des H eingedrungen sein. Unter Eindringen versteht man das Betreten eines Raumes gegen den Willen des Berechtigten in der Weise, dass der Täter zumindest mit einem Teil seines Körpers in den Raum gelangt ist. Grundsätzlich scheint dies hier auszuschließen, da der H die U hereinbat. Ein tatbestandsausschließendes Einverständnis könnte also vorliegen. Problematisch könnte jedoch sein, dass er die U nur unter der Prämisse hereinbat, die U für den D zu halten. Es ist davon auszugehen, dass er die D in ihrer „normalen Optik“, also ohne vorherige Verwendung des „Vielsafttranks“ nicht hereinbeten hätte, da dem Sachverhalt zu entnehmen ist, dass der H die U nicht leiden kann. Es könnte in der Verkleidung der U also eine Täuschung vorliegen. Fraglich ist nun also, ob es für ein wirksames Einverständnis zum Betreten der Wohnung notwendig ist, dass dieses Einverständnis frei von Willensmängeln (z.B. Täuschung) gebildet wurde.

aa) Eine Ansicht

Eine Ansicht vertritt diesbezüglich die Meinung, dass auch ein erschlichesenes Einverständnis des Berechtigten die Strafbarkeit des § 123 I StGB aufgrund einer fehlenden Tathandlung ausschließt. Dafür spräche, dass es, auch wenn das Einverständnis erschlichen ist, im Ergebnis an einem real entgegenstehenden Willen des Berechtigten fehlt.

bb) Andere Ansicht

Eine andere Ansicht besagt, dass das Einverständnis in diesem Fall aufgrund der Täuschung dem Täter und nicht dem Berechtigten zuzurechnen ist. Dies hätte zur Folge, dass der Täter eigenmächtig und ohne rechtsverbindlichen Willen des Berechtigten gehandelt hätte. Nach dieser Ansicht wäre § 123 I StGB trotz des Hereinbittens einschlägig.

cc) Streitentscheid

Da bei § 123 I StGB ausschließlich der tatsächliche Wille

einschlägig ist, ist an dieser Stelle der ersten Ansicht zu folgen. Der H hat aus Sicht eines objektiven Betrachters die U hereinbeten. Demnach fehlte es an einem real entgegenstehenden Willen des H, die U in seine Hütte zu bitten. Somit liegt auch bei einem durch Täuschung erschlichenen Einverständnis ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor, da das durch List erschlichene Einverständnis in Bezug auf den § 123 I StGB unbeachtlich ist.

dd) Zwischenergebnis

Eine Tathandlung im Sinne des § 123 I Var. 1 StGB liegt folglich nicht vor.

c) Zwischenergebnis

Somit hat die U den objektiven Tatbestand des § 123 I Var. 1 StGB aufgrund eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses von H nicht erfüllt.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand in seiner objektiven und subjektiven Form wurde somit ebenfalls nicht erfüllt.

II. Ergebnis

Folglich hat sich die U nicht gemäß § 123 I Var. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der U gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 3 StGB

Die U könnte sich gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 3 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem sie dem H mittels eines hinterlistigen Überfalls eine Ohrfeige gab.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand eröffnet sein.

a) Grundtatbestand gemäß § 223 I StGB

Damit die Erfolgsqualifikation des § 224 I Nr. 3 StGB greifen kann, müsste die Tat der U zunächst den Grundtatbestand des § 223 I StGB erfüllt haben.

aa) körperliche Misshandlung

Dazu müsste die U den H zunächst körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die die körperliche Unversehrtheit, bzw. das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die Ohrfeige bei dem H scheinbar keine Schmerzen

auslöste und dieser bloß etwa eine Minute lang ein Kribbeln in seiner Wange verspürte. Fraglich ist daher, ob die Ohrfeige eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens darstellte. Die Beurteilung der Erheblichkeit bestimmt sich dabei aus der Perspektive eines objektiven Betrachters und nicht aus dem subjektiven Empfinden des Opfers. Dies schließt jedoch die Berücksichtigung individueller Faktoren nicht aus, sofern diese hinreichend objektivierbar sind. Bei der Beurteilung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten wurde, sind die Dauer und Intensität der störenden Beeinträchtigung als Indikatoren zu verstehen. Im weiteren Verlauf des Sachverhalts wird genannt, dass die reine körperliche Kraft der U nicht ausgereicht hätte, um den Hund F abzuwehren. Dies lässt in Kombination mit fehlenden, dafürsprechenden Anzeichen im Sachverhalt den Schluss zu, dass die U auch keine allzu schallende Ohrfeige gegeben haben kann. Des Weiteren wäre auch durch einen objektiven Betrachter erkennbar gewesen, dass der H lediglich verdattert auf die Ohrfeige reagierte. Dies lässt den Schluss zu, dass der H keine großen Schmerzen erlitten haben kann. Folglich liegt keine körperliche Misshandlung vor, da die Intensität der Ohrfeige die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten hat.

bb) Gesundheitsschädigung

Es könnte auch eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand nachteilig abweichenden, pathologischen Zustandes. Dem Sachverhalt sind keine Anzeichen zu entnehmen, dass der H sich in einem vom Normalzustand abweichenden Zustand befand. Es wird weder von einer Blutung noch ähnlichen Verletzungen der Wange gesprochen. Demnach ist auch eine Gesundheitsschädigung zu verneinen.

cc) Zwischenergebnis

Demnach ist der Grundtatbestand des § 223 I StGB nicht erfüllt.

b) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist folglich ebenfalls nicht eröffnet.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht eröffnet.

II. Ergebnis

Die U hat sich somit nicht gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 3 StGB

wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht, indem sie dem H eine Ohrfeige gab, da bereits der Grundtatbestand des § 223 I StGB nicht eröffnet ist.

Tatkomplex II – „Abwehr des Hundeangriffs“

A. Strafbarkeit der U gemäß § 303 I StGB bzgl. des F

Die U könnte sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie den Hund F durch das Werfen des Kruges an der Pfote verletzte und einen Knochenbruch verursachte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Dazu müsste der Tatbestand in seiner objektiven Form eröffnet sein.

a) Objekt: fremde Sache

Dazu müsste es sich bei dem Hund F zunächst um eine fremde Sache handeln.

aa) Sache

Fraglich ist, ob es sich bei dem Hund H um eine Sache im Sinne des § 303 I StGB handelt. Grundsätzlich ist eine Sache im Sinne des § 90 BGB jeder körperliche Gegenstand. Gemäß § 90a des BGB gelten Tiere jedoch nicht als Sachen. Fraglich ist daher, wie sich das StGB dazu positioniert. Im Rahmen des StGB gelten Tiere trotz der Regelung des § 90a BGB weiterhin als Sachen. Dementsprechend können Tiere auch Gegenstand einer Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB sein. Folglich handelt es sich bei dem F um eine Sache im Sinne des § 303 I StGB.

bb) Fremd

Der Hund F als Sache müsste zusätzlich auch noch fremd sein. Fremd ist eine Sache, die wenigstens auch im Eigentum eines anderen als des Täters steht. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass es sich bei dem F um den Hund des H handelt. Somit ist die Sache auch fremd.

cc) Zwischenergebnis

Demnach handelt es sich bei dem Hund H um eine fremde Sache.

b) Handlung: beschädigen/zerstören

Die Sache müsste durch die Handlung der U beschädigt oder zerstört worden sein.

aa) Zerstören

Der F könnte zerstört worden sein. Unter Zerstören versteht man jede Handlung, die den Gegenstand vollkommen vernichtet oder ganz unbrauchbar macht. Gemäß dem Sachverhalt ist der Hund F jedoch nicht verstorben und konnte Teile seiner Wachhundertätigkeit sogar noch ausführen. Folglich wurde der F nicht vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht und somit auch nicht zerstört.

bb) Beschädigen

In Frage kommt daher nur noch eine Beschädigung des F. Ein Beschädigen liegt in jeder körperlichen Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre Substanz nicht unerheblich verletzt wird oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. Der F hat sich gemäß dem Sachverhalt erhebliche Schnittwunden sowie einen Knochenbruch zugezogen. Die Substanz des F in Form von optischer und körperlicher Unversehrtheit wurde demnach verletzt. Eine Substanzverletzung liegt folglich vor. Des Weiteren konnte der F seinen Wachhundertätigkeit einige Wochen nur eingeschränkt nachkommen. Demnach wurde auch seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit, nämlich die Hütte des H zu beschützen, erheblich beeinträchtigt. Eine Brauchbarkeitsminderung ist somit auch gegeben. Demnach wurde der F als Sache beschädigt.

cc) Zwischenergebnis

Die Sache wurde durch die Handlung der U demnach beschädigt.

2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand müsste ebenfalls eröffnet sein. Dazu müsste die U vorsätzlich gehandelt haben. Unter Vorsatz versteht man das Wissen und Wollen aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Da die U den F zwar nicht bewusst verletzen wollte, Verletzungen des F jedoch für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, kommt an dieser Stelle der Eventualvorsatz in Betracht. Beim sogenannten dolus eventualis hält der Täter den Taterfolg lediglich für möglich, obwohl er diesen nicht unbedingt erfüllen möchte. Er nimmt den Taterfolg also billigend in Kauf. Dem Sachverhalt ist explizit zu entnehmen, dass dies bei der U vorlag. Demnach ist der subjektive Tatbestand durch das Vorliegen eines Eventualvorsatzes eröffnet.

II. Rechtswidrigkeit

Die U müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Dies bedeutet, dass keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich

sein dürften. An dieser Stelle kommt jedoch ein Rechtfertigungsgrund in Form von Notwehr gemäß § 32 StGB oder eines Defensivnotstands gemäß § 228 BGB in Betracht.

1. Notwehr gemäß § 32 StGB

Die U könnte in Notwehr gemäß § 32 StGB gehandelt haben.

a) Notwehrlage

Dazu müsste zunächst eine Notwehrlage gegeben sein. Dies ist der Fall, sofern es sich um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Gut handelt.

aa) Angriff auf ein notwehrfähiges Gut

Dazu müsste zunächst ein Angriff auf ein notwehrfähiges Gut vorliegen.

(1) Angriff

Fraglich ist also, ob es sich bei dem knurrenden, zähnefleischenden F, der zum Sprung ansetzt, um einen Angriff handelt. Unter einem Angriff versteht man jede drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten. Da es sich bei dem F jedoch um ein Tier handelt, droht keine Verletzung durch menschliches Verhalten. Folglich liegt kein Angriff im Sinne des § 32 StGB vor.

(2) Zwischenergebnis

Ein Angriff auf ein notwehrfähiges Gut liegt demnach nicht vor.

bb) Zwischenergebnis

Die Notwehrlage ist somit bereits nicht gegeben.

b) Zwischenergebnis

Die U hat demnach nicht in Notwehr gemäß § 32 StGB gehandelt.

2. Notstand gemäß § 228 BGB

Als Rechtfertigungsgrund der Tat der U kommt auch § 228 BGB, der Defensivnotstand in Betracht. Dieser ist anzuwenden, wenn die Gefahr von einer Sache, wie bspw. bei einem Tierangriff, ausgeht.

a) Notstandslage

Dazu müsste eine Notstandslage vorliegen. Eine solche ist gegeben, wenn die Gefahr der Verletzung eines notstandsfähigen Rechtsguts durch eine fremde Sache droht.

aa) Fremde Sache

Dazu müsste es sich bei dem Hund F um eine fremde Sache handeln. Gemäß vorangegangener Prüfung ist dies zu bejahen.

bb) Drohende Gefahr

Es müsste auch eine Gefahr drohen. Unter einer Gefahr ist eine Sachlage zu verstehen, in der bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für ein Schutzgut eintreten wird. Der F fletschte bereits die Zähne und knurrte, als er zum Sprung ansetzte. Demnach ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass F die U attackiert hätte. Durch das Attackieren des F wäre die U vermutlich verletzt worden, sodass ein Schaden an der U entstanden wäre. Eine drohende Gefahr liegt folglich vor.

cc) Notstandsfähiges Rechtsgut

Es müsste sich bei dem Schutzgut, welches durch den F verletzt werden könnte, um ein notstandsfähiges Rechtsgut handeln. Dies ist als jedes von der Rechtsordnung anerkannte Rechtsgut zu verstehen. Durch eine eventuell drohende Bissverletzung durch den F würde die körperliche Unversehrtheit der U bedroht werden. Des Weiteren käme auch das Eigentum der U in Betracht, da durch die Attacke des F die Kleidung der U beschädigt werden könnte. Selbst wenn die F Kleidung des D zur Tarnung verwendet hätte, so werden als notstandsfähige Rechtsgüter auch die Rechtsgüter eines Dritten geschützt. Somit handelt es sich bei den Schutzgütern um notstandsfähige Rechtsgüter.

b) Notstandshandlung

Es müsste auch eine Notstandshandlung im Sinne auf eine Abwendung der Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum der U vorliegen, welche geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

aa) Handlung

Dazu müsste die U zunächst eine Handlung vorgenommen haben, die die das Rechtsgut gefährdende Sache, beschädigt oder zerstört. Gemäß vorangegangener Prüfung hat die U den Hund F beschädigt. Folglich ist eine Handlung grundsätzlich gegeben.

bb) Geeignetheit

Diese Handlung müsste geeignet gewesen sein, die Ge-

fahr abzuwenden. Dies ist der Fall, wenn die Notstandshandlung die Gefahr abgewendet hat. Der F wurde durch das Werfen des Steinkrugs an der Pfote verletzt, was dazu führte, dass er zurückschreckte und die U nicht angriff. Somit war die Handlung geeignet.

cc) Erforderlichkeit

Die Handlung müsste auch erforderlich gewesen sein. Dazu muss aus der ex-ante Perspektive eines objektiven Betrachters beurteilt werden, ob ein milderes, gleich geeignetes Mittel vorgelegen haben könnte. Dazu zählt auch die Flucht. Dem Sachverhalt ist jedoch zu entnehmen, dass die reine körperliche Kraft der U für eine Abwehr nicht ausgereicht hätte und ein Fliehen ebenfalls nicht möglich war. Somit kommen auch aus objektiver Perspektive keine milderen Mittel in Betracht. Die Handlung war demnach erforderlich.

dd) Verhältnismäßigkeit

Der durch U ausgelöste Schaden muss im Verhältnis zur Gefahr stehen. Grundsätzlich ist dazu eine Interessen- und Güterabwägung heranzuziehen. Dies bedeutet, dass das geschützte Gut in seinem „Wert“ gegenüber dem beeinträchtigten Gut wesentlich überwiegen muss. Bezüglich der Kleidung der U sind nur Spekulationen über den Preis möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass rein vom Kostenfaktor ein Hund teurer sein dürfte als ein Kleidungsstück. Jedoch ist gemäß vorangegangener Prüfung auch die körperliche Unversehrtheit der U gefährdet. Eine Personenschädigung ist in der Regel einem Sachwert in Form des Tierschutzes überzuordnen, weshalb die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

ee) Zwischenergebnis

Somit ist eine Notstandshandlung gegeben.

c) Subjektives Rechtfertigungselement

Des Weiteren müsste ein subjektives Rechtfertigungselement gegeben sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Notstandshandlung im Bewusstsein der Gefährdungslage und zum Zweck der Gefahrenabwehr stattgefunden hat. Die U hat das Knurren, Zähnefletschen und Ansetzen zum Sprung des F als bevorstehenden Angriff interpretiert und war sich somit bewusst, dass sie sich in Gefahr befindet. Des Weiteren ist dem Sachverhalt zu entnehmen, dass sie den Krug in letzter Sekunde nach dem F warf und damit den Angriff verhindern wollte. Somit handelte U auch im Zweck der Gefahrenabwehr. Ein subjektives Rechtferti-

gungselement liegt demnach vor.

d) Zwischenergebnis

Der Defensivnotstand gemäß § 228 BGB ist demnach gegeben.

3. Zwischenergebnis

Die Tat der U ist folglich gemäß § 228 BGB gerechtfertigt.

III. Ergebnis

Die U hat sich nicht gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der U gemäß § 303 I StGB bezüglich des Steinkruges

Die U könnte sich wegen Sachbeschädigung im Sinne des § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie den Steinkrug des H nach dem F warf, wodurch er zerschellte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand müsste erfüllt sein.

a) Objekt: fremde Sache

Dazu müsste es sich bei dem Steinkrug um eine fremde Sache im Sinne des § 303 I StGB in Verbindung mit § 90 BGB handeln. Unter einer fremden Sache versteht man jeden körperlichen Gegenstand, der wenigstens auch im Eigentum eines anderen als des Täters steht. Bei dem Steinkrug handelt es sich um einen körperlichen Gegenstand und somit um eine Sache im Sinne des § 90 BGB. Des Weiteren gehört er gemäß dem Sachverhalt dem H und nicht der U, weshalb es sich um eine fremde Sache handelt.

b) Handlung: zerstören

Die U könnte den Steinkrug zerstört haben. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass der Krug aufgrund des starken Aufpralls in kleine Einzelteile zersplitterte. Somit kann der H darin keine Flüssigkeit mehr aufbewahren, weshalb der Krug als ganz unbrauchbar einzustufen ist. Die U hat den Steinkrug folglich zerstört.

2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand müsste ebenfalls eröffnet sein. Dazu müsste die U vorsätzlich gehandelt haben. Da die U den Krug zwar nicht bewusst zerstören wollte, dies jedoch für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, kommt an dieser Stelle der Eventualvorsatz in Betracht. Beim sogenannten dolus eventualis hält der Täter den Taterfolg

lediglich für möglich, obwohl er diesen nicht unbedingt erfüllen möchte. Er nimmt den Taterfolg also billigend in Kauf. Dem Sachverhalt ist explizit zu entnehmen, dass dies bei der U vorlag. Demnach ist der subjektive Tatbestand durch das Vorliegen eines Eventualvorsatzes eröffnet.

II. Rechtswidrigkeit

Die U müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Dies bedeutet, dass keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sein dürften. An dieser Stelle kommt jedoch ein Rechtfertigungsgrund in Form von Notwehr gemäß § 32 StGB oder eines aggressiven Notstands gemäß § 904 BGB in Betracht.

1. Notwehr gemäß § 32 StGB

Die U könnte in Notwehr gemäß § 32 StGB gehandelt haben. Gemäß der vorangegangenen Prüfung bezüglich der Verletzung von F ist die Notwehr an dieser Stelle zu verneinen, da sie einen menschlichen Angriff voraussetzt und es sich bei dem F um einen Hund handelt.

2. Notstand gemäß § 904 BGB

Als Rechtfertigungsgrund der Tat der U kommt auch § 904 BGB, der aggressive Notstand, in Betracht. Der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB tritt subsidiär hinter § 904 BGB zurück.

a) Notstandslage

Dazu müsste eine Notstandslage vorliegen. Eine solche ist gegeben, wenn die Gefahr der Verletzung eines notstandsfähigen Rechtsguts durch eine fremde Sache droht. Gemäß der vorangegangenen Prüfung bezüglich der Verletzung des Hundes liegt eine Notstandslage vor.

b) Notstandshandlung

Es müsste auch eine Notstandshandlung im Sinne auf eine Abwendung der Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum der U vorliegen, die geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

aa) Handlung

Dazu müsste die U zunächst eine Handlung vorgenommen haben, die ein Rechtsgut des H verletzte, das in keinerlei Beziehung zu der Gefahrenquelle (F) steht. Bei der Zerstörung des Kruges wurde das geschützte Gut des Eigentums von H verletzt. Des Weiteren steht der Krug des H in keiner Beziehung zu dem Hund F. Somit ist die Handlung in Form einer Verletzung eines Rechtsguts, die in keiner Beziehung zu der Gefahrenquelle steht, durch U, zu bejahen.

ANMERKUNGEN

bb) Geeignetheit

Diese Handlung müsste geeignet gewesen sein, die Gefahr abzuwenden. Der F wurde durch das Werfen des Steinkrugs an der Pfote verletzt, was dazu führte, dass er zurückschreckte und die U nicht angriff. Somit war die Handlung geeignet.

cc) Erforderlichkeit

Die Handlung müsste auch erforderlich gewesen sein. Gemäß vorangegangener Prüfung bezüglich der Verletzung des Hundes war die Handlung erforderlich.

dd) Verhältnismäßigkeit

Der durch U ausgelöste Schaden muss im Verhältnis zur Gefahr stehen. Grundsätzlich ist dazu eine Interessen- und Güterabwägung heranzuziehen. Dies bedeutet, dass das geschützte Gut in seinem „Wert“ gegenüber dem beeinträchtigten Gut wesentlich überwiegen muss. Bezüglich der Kleidung der U sind nur Spekulationen über den Preis möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass rein vom Kostenfaktor ein Kleidungsstück mehr Wert haben dürfte als ein Steinkrug. Jedoch ist gemäß vorangegangener Prüfung auch die körperliche Unversehrtheit der U gefährdet. Eine Personenschädigung ist in einem Sachwert, wie dem eines Steinkruges, grundsätzlich übergeordnet. Somit ist die Notstandshandlung verhältnismäßig.

ee) Zwischenergebnis

Somit ist eine Notstandshandlung gegeben.

c) Subjektives Rechtfertigungselement

Des Weiteren müsste auch beim aggressiven Notstand ein subjektives Rechtfertigungselement gegeben sein. Gemäß der vorangegangenen Prüfung bezüglich der Verletzung des Hundes handelte U im Bewusstsein der Gefährdungslage und im Zweck der Gefahrenabwehr. Ein subjektives Rechtfertigungselement liegt demnach vor.

d) Zwischenergebnis

Der aggressive Notstand gemäß § 904 BGB ist somit gegeben.

3. Zwischenergebnis

Die Tat der U ist folglich gemäß § 904 BGB gerechtfertigt.

III. Ergebnis

Die U hat sich nicht gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht.

Insgesamt eine sehr gelungene Bearbeitung, die insbesondere durch eine gute Stilistik überzeugt. Die Klausur umfasst alle wesentlichen Problemschwerpunkte, nur vereinzelt wird wie bei § 904 BGB zu schnell über die Prüfung hinweggegangen. Es handelt sich um eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung. Demnach ist Ihre Leistung mit 15 Punkten zu bewerten.